

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

Stand: 18.05.2026

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	12.05.2026		
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.04.2026		
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	12.05.2026		
4	EWE NETZ GmbH	10.04.2026		
5			Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	15.04.2026
6			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	05.05.2026
7			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	10.04.2026
8			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	06.05.2026
9			Vodafone Deutschland GmbH	11.05.2026
10			Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2026
11			Gemeinde Lauenbrück	10.04.2026
12			Avacon Netz GmbH	09.04.2026



**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme**

Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Waldbelange sind in der Planung ausreichend berücksichtigt und gewürdigt worden. Die sich Plangebiet befindenden Waldbestände werden in der Planung zum Erhalt festgesetzt. Eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG findet somit nicht statt. Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG sind daher nicht erforderlich.

Gegen das Vorhaben „55. Änderung F-Plan SG Fintel/ B-Plan Nr. 11 Gemeinde Vahlde "Ehemalige Brennerei in Benkeloh““ bestehen keine generellen Bedenken. Ich weise jedoch daraufhin, dass sich auch im SO3 einzelne Gehölze befinden, die bisher nicht durch die textlichen Festsetzungen geschützt sind. Somit wäre es möglich diese jederzeit zu beseitigen. Das stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut biologische Vielfalt dar, welcher zu bilanzieren und kompensieren ist. Andernfalls besteht die Möglichkeit auch diese Bäume durch entsprechende textliche Festsetzungen unter „6. Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ zu sichern.

**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen nach wie vor keine Bedenken.

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine generellen Bedenken bestehen. Die weitere Anregung betrifft den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Vahlde und ist zur Kenntnis zu nehmen. Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht berührt.

**Stellungnahme Immissionsschutzrecht**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Stellungnahme Abfallwirtschaft**

Da sich die Planung hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nicht geändert hat, bleibt es bei der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

**Stellungnahme Abfallwirtschaft**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Bedenken bestehen

**Stellungnahme vorbeugender Brandschutz**

Keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

**Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

**Stellungnahme Wasserwirtschaft**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Stellungnahme Baudenkmal**

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Das nächstgelegene Baudenkmal, der Stall Auf dem Eik in Osterversede, befindet sich rund 900 m entfernt. Nach § 8 NDSchG genießen Baudenkmale Umgebungsschutz, wonach Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen diese nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen dürfen. Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis immer im Einzelfall zu beurteilen.

Die örtliche Situation stellt sich derart dar, dass aufgrund der Distanz und der sichtverstellenden Elemente zwischen dem Baudenkmal und dem Plangebiet keine Sichtbeziehungen hergestellt werden können. Daher wird das Baudenkmal durch das Vorhaben nicht im Sinne des § 8 NDSchG beeinträchtigt.

**Stellungnahme Baudenkmalpflege**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Stellungnahme Kreisarchäologie**

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

**Stellungnahme Kreisarchäologie**

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Vahlde sowie dessen Durchführung. Dort wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis aufgenommen. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan**

Bei der Darstellung in der Planzeichnung ist nicht klar, wie die SO 3 Fläche erreichbar/anfahrbar ist. Die Fläche SO 3 ist von „Fläche für Wald“ und „Fläche für die Regenentwässerung“ umschlossen. Eine Zufahrt/Zuwegung über diese Flächen widerspricht der Festsetzung.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Zu Bauaufsichtliche Hinweise

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Vahlde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht berührt.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**2     Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie     (29.04.2026)**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

**Stellungnahme zu Nr. 2**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise sind in den nachfolgenden Planungsebenen und der Durchführung zu beachten. Auf Ebene des F-Planes werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 2**

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen

Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**3     Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (12.05.202)**

die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage, die als Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) eingestuft ist. Für die städtebauliche Planung im Umfeld solcher Anlagen ist das Trennungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten.

Das geplante Sondergebiet (SO) „Zirkusquartier“ ist aufgrund seiner Struktur kein schutzbedürftiges Gebiet im Sinne des Punktes 2.1a des Leitfadens KAS-18. Der Wohnanteil in diesem Sondergebiet überwiegt nicht, auch wenn zeitlich befristete (2-3 Monate im Winter) Übernachtungsmöglichkeiten in Mobilheimen zugelassen werden.

Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen die o.g. Entwürfe keine Bedenken.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Planungen, gerne digital.

**Stellungnahme:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Erläuterungen betreffen ansonsten den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Vahlde sowie dessen Durchführung und werden hier zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**4      EWE Netz GmbH**

**(10.04.2026)**

**Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Anregungen der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Vahlde sowie dessen Durchführung.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur  
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

**Stellungnahmen ohne Anregungen**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 5 - 12**

Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussempfehlung**

Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Kenntnisnahme.